

Satzung



des MC-Trailhof e.V.

Satzung des MC Trailhof e.V.

§ I

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.

Der Verein führt den Namen, MC-Trailhof. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name, MC-Trailhof e.V.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Auenwald.

3.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Motorradsports.

2.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

3.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

4.a)

Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden (Ehrenamts-pauschale § 26 a Einkommenssteuergesetz).

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Auenwald, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

I

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet sein soll.

Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

3.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.

Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

3.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Diese Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der

Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4.

Wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.

§5

Mitgliedsbeiträge

1.

Bei der Aufnahme in den Verein ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.

Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

2.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§7

Organe des Vereins

1.

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

I.

Der Vorstand des Vereines besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Festwart, dem Schriftführer sowie dem Jugendwart.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister.

2.

Der Verein wird durch drei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 2.000,- die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§9 Zuständigkeit des Vorstandes

I.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;*
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;*
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;*
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.*

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

I.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Verein gewählt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§II

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

Die Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3.

Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12

Mitgliederversammlung

1.

In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen

vertreten.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13

Einberufung der Mitgliederversammlung

1.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal; soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung kann auch per e.mail erfolgen. Mitglieder, die keine e.mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied im Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Auenwald erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2.

Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederver

sammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

I.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

I.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges oder der vorhergehenden Diskussion einer dritten anwesenden Person übertragen werden.

2.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine solche von 9/10 erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht

*erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats
gegenüber dem Vorstand erklärt werden.*

4.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

5.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16

Auflösung des Vereines

1.

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Auenwald.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(Ort, Datum)

(Unterschriften)